

HANS PETER MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht.*

Verlag C. H. Beck, (München 1999) 271 S., DM 68,-

Die Zahl der Veröffentlichungen zum japanischen Recht in deutscher Sprache hat in den letzten Jahren erfreulich zugenommen. Dünn gesät sind allerdings nach wie vor deutschsprachige Werke, die eine allgemeine Einführung geben¹. Die vorhandene Literatur ist entweder ausgesprochen knapp gehalten² oder erheblich veraltet³. Dem vorliegenden, in der Beck'schen Schriftenreihe „Ausländisches Recht“ erschienenen Band gebührt das Verdienst, diese Lücke ein gutes Stück weit zu schließen.

Der Autor des Bandes ist Privatdozent an der Fernuniversität Hagen, wo er den Studiengang „Einführung in das japanisch Zivilrecht“ betreut. Er hat mit zahlreichen Veröffentlichungen zum japanischen Recht auf sich aufmerksam gemacht, so jüngst durch seine Habilitationsschrift⁴ zum japanischen Immobiliarsachenrecht. Mit seiner Einführung hat er sich zum Ziel gesetzt, den nicht zuletzt durch das Sprachproblem erschwerten Zugang zum japanischen Recht zu erleichtern und zu weiterführenden Studien anzuregen (S. 6). Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Darstellung des Zivilrechts. Dieses ist als Hauptgegenstand der Rezeptionsgeschichte in Japan nach der Überzeugung des Autors für das Verständnis des geltenden japanischen Rechts insgesamt von grundlegender Bedeutung (S. 2). Der entsprechende Teil des Buches nimmt denn auch gut die Hälfte des Werkes ein. Der Rest verteilt sich auf eine allgemeine Einführung, das öffentliche Recht einschließlich der Justizordnung sowie einen knappen Abriss des Zivilprozeß- und Kollisionsrechts. Unberücksichtigt bleibt das Strafrecht. Den einzelnen Kapiteln sind Literaturhinweise vorangestellt, die einen tieferen Einstieg in die verschiedenen Rechtsgebiete ermöglichen.

Der Einführungsteil stellt zunächst kurz die wichtigsten allgemeinen Materialien und Hilfsmittel für die Beschäftigung mit dem japanischen Recht vor. Dabei werden auch Veröffentlichungen auf CD-Rom und ausgewählte Internet-Adressen berücksichtigt. Abgesehen von Gerichtsentscheidungen wird nur Literatur in westlichen Sprachen angegeben. Dies ist für ein Einführungswerk sicherlich angemessen. Dagegen scheint die Auswahl der Werke nicht immer zwingend. *Ernst Rabels* Gesammelte Aufsätze⁵ (S. 5)

1 An englischen Werken neueren Datums ist hier insbesondere H. ODA, *Japanese Law*, 2. Auflage, London 1999, zu nennen.

2 Dies gilt für K. IGARASHI, *Einführung in das japanische Recht*, Darmstadt 1990.

3 So etwa das gleichwohl weiterhin nützliche Werk von P. EUBEL (Hg.), *Das japanische Rechtssystem*, Frankfurt/Main 1979.

4 H.P. MARUTSCHKE, *Übertragung dinglicher Rechte und gutgläubiger Erwerb im japanischen Immobiliarsachenrecht* (Tübingen 1997); vgl. die Besprechung von H. BAUM in *ZJapanR* Nr. 6 (1998) 237ff.

5 H.G. LESER (Hg.), *Ernst Rabel - Gesammelte Aufsätze*, 3 Bde. (Tübingen 1965-67).

beispielsweise haben zwar noch keinem Rechtsvergleicher geschadet, den Zugang zum japanischen Recht können sie bei aller Brillanz aber nur sehr mittelbar erleichtern. Den Materialien folgen knappe Ausführungen zum japanischen Rechtsdenken und zum Begriff *jōri*. Den bei der Rechtsvergleichung mit Japan zu beachtenden Besonderheiten⁶ wird also zu recht ein prominenter Platz eingeräumt. Angeboten hätte sich in diesem Zusammenhang noch ein Hinweis auf die starke Diskrepanz zwischen *law in the books* und Rechtswirklichkeit in Japan⁷. Aufschlußreiche Hinweise auf den historischen Hintergrund des japanischen Rechtsbewußtseins, z.B. auf die Tendenz zur Streitvermeidung (S. 31 ff.), enthält auch der sich anschließende geschichtliche Abriß. Auf rund 40 Seiten findet sich eine komprimierte Darstellung der japanischen Rechtsgeschichte von den Anfängen des japanischen Reiches bis zur Gegenwart, die alle wesentlichen Eckdaten berücksichtigt. Den Schwerpunkt legt der Autor naheliegenderweise auf die Rezeption des westlichen Rechts seit der Meiji-Zeit. Besonders interessant sind die Ausführungen zur Sondergesetzgebung der Vorkriegszeit. Die Kriegszeit selbst bleibt dagegen ausgespart.

Der zweite, dem öffentlichen Recht gewidmete Teil behandelt zum einen die wichtigsten Grundprinzipien des geltenden Verfassungsrechts (*Tennō* und Volkssouveränität, Kriegsverzicht, Grundrechte, Parlament und Regierung). Bei der schon klassischen Frage der Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungsstreitkräfte vermißt man allerdings einen Hinweis auf neuere Entwicklungen, etwa den Kurswechsel der ehemaligen Sozialistischen Partei (*Shakaitō*) oder die Problematik der Peace Keeping Operations (PKO). Positiv hervorzuheben ist die vergleichsweise ausführliche Darstellung der Justizordnung. Schließlich ist diese rechtsgebietsübergreifend von Bedeutung. Zum anderen behandelt der zweite Teil Verwaltungshandeln und –verfahren. Dabei berücksichtigt er bereits die Reform des Verwaltungsrechts durch Erlaß des neuen Verwaltungsverfahrensgesetzes⁸.

Zu Beginn des privatrechtlichen Teils des Buches stellt der Autor die Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzes dar, für das der Autor die Übersetzung „Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch“ bzw. die Abkürzung „JBGB“ verwendet⁹. Anschaulich wird die Entwicklung des modernen japanischen Zivilrechts in einem Spannungsfeld unterschiedlicher äußerer Einflüsse zu einer mehr und mehr eigenständigen Materie nachgezeichnet. Nur bei den illustrierenden Originalzitate vermißt der Leser gelegentlich einen Fundstellennachweis. Im weiteren folgt die Darstellung der Systematik des Zivil-

6 Vgl. hierzu auch H. BAUM, Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtsverwirklichung in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan, *RabelsZ* 59 (1995) 258 ff.

7 Anschaulich beschrieben wird dieses Auseinanderfallen von geschriebenem und gelebtem Recht für die Bereiche des Arbeits- (S. 202 ff.) und Gesellschaftsrechts (S. 225 ff.).

8 *Gyōsei tetsuzuki-hō*, Gesetz Nr. 88/1993.

9 Ob man die deutschen Gesetzesnamen für die japanischen Pendanten verwenden sollte, mag mehr eine Geschmackssache sein. Es sollte jedoch immer klar erkennbar sein, welches Gesetz gemeint ist (mißverständlich z.B. S. 42 f.: „GVG“).

gesetzes, beginnt also mit dem Allgemeinen Teil und schreitet dann vom Sachenrecht über das Allgemeine und Besondere Schuldrecht zum Erb- und Familienrecht fort. Die Regelungstechnik eines Allgemeinen Teils und viele Begriffe sind dem deutschen Leser dabei vertraut. Dagegen werden hinsichtlich einiger allgemeiner Grundsätze (Treu und Glauben, Rechtsmißbrauch), deren Wirkungsweise der Autor anhand von Gerichtsentscheidungen illustriert, rasch grundlegende Unterschiede zum deutschen Recht sichtbar. Gleiches wird im Abschnitt zum Sachenrecht bezüglich des deutschen Abstraktionsprinzips und des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs deutlich. Beides kennt das japanische Recht so nicht. Der Abschnitt erschließt zugleich viele sachenrechtliche Entscheidungen. Der Verfasser greift hier auf den Fundus seiner Habilitation zurück. Stärker auf die Grundzüge beschränkt ist demgegenüber die Darstellung des Schuldrechts. Der Abschnitt zum Familien- und Erbrecht scheint mit vier Seiten angesichts der praktischen Bedeutung sehr knapp geraten.

Umfassender ist anschließend wieder die Präsentation des Arbeitsrechts. Dabei werden zunächst die Besonderheiten der japanischen Arbeitsbeziehungen wie „lebenslange Beschäftigung“, Senioritätsprinzip, „unternehmensinterner Arbeitsmarkt“ oder die Organisationsform der Gewerkschaften ins Gedächtnis gerufen. Einer Darstellung der Grundbegriffe des Arbeitsrechts schließt sich sodann ein gut strukturierter Überblick sowohl über das Individual- als auch über das kollektive Arbeitsrecht an.

Der folgende Abschnitt zum Gesellschaftsrecht konzentriert sich im wesentlichen auf die Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*), die mit Abstand wichtigste Rechtsform für Unternehmen in Japan. Beginnend mit der umfangreichen Gesetzesreform im Jahre 1950 (die auf S.232f versehentlich als Reform des Jahres 1959 bezeichnet wird) werden die zahlreichen Reformen der vergangenen Jahrzehnte und der damit verbundene wachsende Einfluß des US-amerikanischen Rechts geschildert. Die wesentlichen Strukturmerkmale der *kabushiki kaisha* und die wichtigsten Änderungen werden in der gebotenen Kürze dargestellt. Dies betrifft etwa die Einteilung der Aktiengesellschaften in verschiedene Größenklassen mit unterschiedlichem Anforderungsprofil im Prüfungsbereich durch die Reform des Jahres 1974, die Einführung eines Mindestgrundkapitals von zehn Millionen Yen im Zuge der Reform des Handelsgesetzes von 1991 oder die seit dem Jahre 1997 stark erweiterte Möglichkeit der Ausgabe von *stock options* (Mitarbeiterbeteiligungen). Interessant sind die Hinweise auf die Rechtspraxis, etwa wenn der Autor schildert, daß Hauptversammlungen nicht selten nur im Computer des Rechtspflegers stattfinden und daß für diese fingierten Treffen der Anteilseigner bereits eine fertige Software existiert.

Der letzte Teil des Buches ist dem Verfahrens- und dem Kollisionsrecht gewidmet. Er gibt einen kurzen Überblick über die Geschichte des japanischen Zivilprozeßrechts und stellt vier Schwerpunkte der Reform aus dem Jahre 1996 vor. Abschließend werden einige grundsätzliche Anknüpfungen des japanischen Internationalen Privatrechts angesprochen, wobei die starke Gewichtung des Ortsrechts im japanischen Kollisionsrecht

auffällt. Ergänzend hätte man auf die laufenden Reformbestrebungen hinweisen können¹⁰.

Insgesamt ist das Werk als gelungen zu bezeichnen. Es ist trotz der Materialfülle gut lesbar geschrieben. Nur an wenigen Stellen (S.72 u. 83: gerichtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen) wird der Inhalt der japanischen Regelungen nicht ganz klar. Hier hätte vielleicht eine Gegenüberstellung mit dem deutschen Recht zum besseren Verständnis beigetragen. Das Fehlgehen einiger Verweise¹¹, die uneinheitliche Zitierweise mehrerer Werke¹² und die Unvollständigkeit des Abkürzungsverzeichnisses¹³ mindern den Nutzen des Werkes nicht wesentlich. Hilfreich wäre gewesen, die japanischen Gesetze konsequent auch mit dem japanischen Titel anzuführen, um ein Auffinden in den Gesetzessammlungen zu erleichtern. Auch wer des Japanischen mächtig ist, kommt vom deutschen Namen eines Gesetzes nicht ohne weiteres auf den japanischen¹⁴.

Trotz einer gelegentlich etwas eklektisch anmutenden Gewichtung der Rechtsgebiete bietet das Buch alles in allem eine leicht verständliche und solide Darstellung der Grundzüge des japanischen Rechts. Besonders ergiebig ist – nicht zuletzt wegen der Fülle der nachgewiesenen Entscheidungen und der eingestreuten Exkurse zur Praxis etwa des Immobilienkaufs (S. 134 f.) – der Abschnitt zum Sachenrecht, ferner derjenige zum Arbeitsrecht. Hier ist spürbar, daß sich der Verfasser auf umfangreiche eigene Vorarbeiten stützen kann. Seinem Ziel, insbesondere den Einstieg in die Materie zu erleichtern, wird das Werk vollauf gerecht. Es kann daher, auch wenn es bei einem Preis von DM 68.- nicht gerade preiswert zu nennen ist, jedem am japanischen Recht Interessierten zur Anschaffung empfohlen werden.

Moritz Bälz / Olaf Kliesow

-
- 10 Vgl. die englische Übersetzung der Entwürfe der Study Group on the New Legislation of Private International Law, *The Japanese Annual of International Law* No. 39 (1996) 185 ff. und No. 40 (1997) 57 ff.
- 11 Z.B. Fn. 124, 126, 134, 200, 202, 233, 481, 495.
- 12 Die Reihe *Japanisches Recht* wird in drei Varianten zitiert (vgl. S. 59, 84, 87), die vorliegende Zeitschrift gar in vier (S. 10, 12, 15, 79).
- 13 Dort fehlen etwa Erklärungen für JöR, GMG, ReOrgG, SchG; das JGVG taucht hier plötzlich als JGerG auf.
- 14 Sofern japanische Gesetze zitiert werden, ist häufig nicht die aktuelle Fassung angegeben: Gesetz für ausländische Rechtsanwälte (*Gaikoku jimū bengo-shi hō*) i.d.F. des Gesetzes Nr. 65/1994 statt Nr. 56/1996 (Fn. 206); Unternehmenssicherungsgesetz (*Kigyō tanpō-hō*) i.d.F. von 1989 statt von 1996 (Fn. 347), Gewerkschaftsgesetz (*Rōdō kumiai-hō*) i.d.F. des Gesetzes Nr. 82/1989 statt Nr. 89/1993 (Fn. 499), Arbeitsstandardgesetz (*Rōdō kijun-hō*) i.d.F. des Gesetzes Nr. 79/1993 statt Nr. 92/1997 (Fn. 501), Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Yūgen kaisha-hō*) i.d.F. des Gesetzes Nr. 64/1990 statt Nr. 71/1997 (Fn. 543), Antimonopolgesetz (*Dokkin-hō*) i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/1992 statt Nr. 107/1998 (Fn. 545). Das Wertpapierverkehrsgesetz (*Shōken torihiki-hō*) taucht mal i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/1992 (Fn. 544) auf, mal i.d.F. des Gesetzes Nr. 94/1996 (Fn. 555; dort „Effektenhandelsgesetz“).